



Existenzgründung in Spanien

1. Aufenthaltserlaubnis

Bürger der Europäischen Union bedürfen für einen dauerhaften Aufenthalt in Spanien zur Existenzgründung keiner Aufenthaltsgenehmigung (*permiso de residencia*). Erforderlich ist lediglich, bei der Polizeibehörde eine so genannte „Ausländernummer“ zu beantragen (*número de identificación de extranjero* bzw. *NIE*). Die *NIE* dient gleichzeitig auch als Steuernummer (*número de identificación fiscal* bzw. *NIF*). Darüber hinaus muss sich jeder EU-Ausländer, der länger als drei Monate am Stück in Spanien lebt, in das Ausländerregister (*registro de extranjeros*) eintragen lassen. Das hierzu erforderliche Antragsformular steht im Internet zur Verfügung:

http://www.map.es/servicios/servicios_on_line/extranjeria/modelos_oficiales_solicitudes/ex16/document_es/EX16.pdf

Das ausgefüllte Antragsformular ist zusammen mit dem Reisepass beim Ausländeramt vorzulegen. Die Eintragung in das Register wird gegen eine geringe Bearbeitungsgebühr, die bei einer Bank einzuzahlen ist, vorgenommen. Bei etwaigen polizeilichen Kontrollen genügt dann später der Nachweis der Eintragung in das Ausländerregister in Verbindung mit dem deutschen Pass.

2. Berufsabschluss

Je nach ausgeübter Tätigkeit kann eine Anerkennung (*homologación*) des deutschen Berufsabschlusses durch die spanischen Behörden erforderlich sein. Dies gilt insbesondere bei Freiberuflern wie z. B. Architekten, Ärzten oder Ingenieuren. Keinen Berufsabschluss bedürfen in Spanien hingegen beispielsweise Bäcker oder Gastwirte.

Informationen über die Anerkennung von Abschlüssen erhält man bei der zuständigen Behörde des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft:

www.mec.es

unter dem link „titulos“

Für eine Selbständigkeit wird auch der Nachweis über die Anmeldung zur spanischen Form der Gewerbesteuer (IAE) und über deren Zahlung gefordert, sofern nicht eine der Freistellungsvoraussetzungen von der Gewerbesteuerzahlungspflicht vorliegt. Die Anmeldung zur Gewerbe- und Einkommensteuer ist bei der zuständigen Finanzbehörde (Delegación de la Administración de la Hacienda) vorzunehmen.



3. Gewerberechtliche Eröffnungslizenz

Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in einer Gemeinde braucht des weiteren häufig eine besondere Eröffnungslizenz der Stadtverwaltung („licencia de funcionamiento“). Näheres wird bei der örtlich zuständigen Stadtverwaltung („Ayuntamiento“) zu klären sein. Eine Kontaktaufnahme mit der Stadtverwaltung ist in jedem Fall empfehlenswert, da diese auch Auskunft über weitere Ansprechpartner und Erfordernisse erteilt.

4. Dienstleistungsrichtlinie EG 2006/123

Die Dienstleistungsrichtlinie EG 2006/123, in Spanien umgesetzt durch das Ley 17/2009, das sog. „Ley Omnibus“, hat den Zweck, die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch

Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr zu erleichtern.

Europäische Dienstleister können nun grundsätzlich – Ausnahmen gibt es (insbesondere für Elektro- und Gasinstallateure) – uneingeschränkt ihre Dienstleistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten ausüben, was selbstverständlich nicht von der Pflicht der Einhaltung der gegenüber jedermann geltenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Empfängerlandes befreit. Den Überblick zu behalten, welche Informationen, Genehmigungen oder Anmeldungen erforderlich sind, gestaltet sich bisher oft schon für die inländischen Unternehmen als nicht immer einfach. Mit der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie soll es nun einfacher werden, sich den Weg durch den berühmten „Behördenschwungel“ zu bahnen. Helfen soll dabei eine eigens dafür eingerichtete Stelle, die in jedem EU-Land eine Art Lotsenfunktion für ausländische Dienstleistungsunternehmen übernimmt. Diese Stelle – in Spanien als „ventanilla única“, in Deutschland als „Einheitlicher Ansprechpartner“ bezeichnet – soll nicht nur Auskunft über alle zu beachtenden Rechtsvorschriften geben. Sie soll insbesondere auch im Auftrag des ausländischen Unternehmens bzw. Einzelunternehmers alle ggf. erforderlichen Genehmigungen und Behördengänge besorgen. Über ein Internetportal ist eine elektronische Abwicklung des Verfahrens vorgesehen. Das Portal der Ventanilla Única (übersetzt etwa: „Zentraler Empfangsschalter“) ist unter www.eugo.es zu finden. Die noch im Aufbau befindliche Seite steht teilweise auch auf Englisch zur Verfügung.

5. Rechtsanwälte

Die AHK Spanien verfügt in der Sie interessierenden Region über eine Anzahl von Kontaktadressen deutschsprachiger Rechtsanwälte, die Ihnen bei Ihrem Vorhaben möglicherweise behilflich sein können. Sie können die nächstgelegenen deutschsprachigen Rechtsanwälte über unsere Webseite www.ahk.es oder direkt über www.rechtsanwaltsverzeichnis.ahk.es suchen. Wir weisen darauf hin, dass Auskünfte und



Beratungen der Rechtsanwälte honorarpflichtig sind und in ihrer Höhe frei vereinbart werden können. Bei Kontaktaufnahme würden wir uns über eine Erwähnung unseres Hauses und unserer Datenbank freuen. Diese kann Ihnen auch von Nutzen sein.

6. Literatur und weiterführende Adressen

Eine hilfreiche Broschüre über Spanien (ca. 60 Seiten, Merkblatt Nr. 48) erhalten Sie über das Bundesverwaltungsamt, Informationsstelle für Auslandstätige und Auswanderer. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Seite www.bundesverwaltungsamt.de unter dem Thema Auswanderung / EURES.

Im Verlag Edition für internationale Wirtschaft in Frankfurt (www.edition-spanien.de) finden Sie möglicherweise Sie interessierende Bücher zum spanischen Rechtsraum.

„Recht – Handwerk in Spanien“ der gtai (Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland für Außenwirtschaft und Standortmarketing), Frau Helge Freyer

Postfach 10 05 22

50445 Köln

Web: www.gtai.de

Bestell-Nr. 10627

ISBN 3-937705-51-1

"Unternehmerhandbuch Spanien" der Deutschen Handelskammer für Spanien. Diese Publikation ist in der fünften Auflage im Mai 2010 im CD Format neu erschienen. Bestellt werden kann sie über das Internet oder über jur@ahk.es.

Zur Orientierung, was bei der Übersiedlung nach Spanien zu beachten ist, empfehlen wir Ihnen das Internetportal www.leben-in-spanien.com, unter dem sich die drei Tageszeitungen Costa Blanca Nachrichten, Costa Cálida Nachrichten und die Costa del Sol Nachrichten vereinen.



Weitere Informationen:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein kostenloser Service der Deutschen Handelskammer für Spanien. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt sind, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Gern bieten wir Ihnen eine individuelle Beratung an. Die Höhe des Honorars richtet sich nach Vereinbarung. Auf Wunsch erhalten Sie einen Kostenvoranschlag.

- el.: (+34) 91 353 09-38
- E-mail: jur@ahk.es

Wenn Sie einen Rechtsanwalt suchen, finden Sie unter folgendem Link eine Liste deutschsprachiger Rechtsanwaltskanzleien, die Mitglieder der Deutschen Handelskammer für Spanien sind:

<http://www.rechtsanwaltsverzeichnis.ahk.es/rechtsanwalt/land/Spanien>